



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2004 Nr. 37](#)
Veröffentlichungsdatum: 05.10.2004
Seite: 568

Zweite Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände

2022

Zweite Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände

Vom 5. Oktober 2004

Aufgrund des § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG – hat der Kassenausschuss in seiner Sitzung vom 17. Juni 2004 wie folgt beschlossen:

Die Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 2002 ([GV. NRW. S. 540](#)), zuletzt geändert durch die Erste Satzungsänderung vom 19. Dezember 2003 ([GV. NRW. 2004 S. 18](#)), wird wie folgt geändert:

I.

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„Versorgungspunkte aus Anwartschaften.“

b) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Bei den der Berechnung des Ausgleichsbetrages zugrunde liegenden Anwartschaften bleibt der Teil außer Ansatz, der durch Zusatzbeiträge finanziert worden ist.“

c) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Regelung ersetzt:

„²Dabei ist als Rechnungszins eine Verzinsung von 2,75 v.H., höchstens jedoch der in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegte Zinssatz zugrunde zu legen.“

Die bisherigen Sätze 4 bis 9 werden zu Sätzen 3 bis 8.

2. In § 22 Buchstabe b werden die Wörter „in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege und Hebammenschülerinnen/-schüler in der Entbindungspflege“ gestrichen.

3. In § 24 Satz 2 werden die Wörter „einem Monatsbeitrag“ durch die Wörter „einem Beitrag“ ersetzt.

4. In § 25 Abs. 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Zinsen“ die Wörter „zu 95 v.H.“ eingefügt und der letzte Halbsatz gestrichen.

5. In § 26 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Zeitrente“ durch das Wort „Rente“ ersetzt.

6. In § 27 Abs. 1 Buchstabe b Satz 3 wird das Wort „übertragen“ durch das Wort „berechnet“ ersetzt.

7. § 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a werden die Wörter „frühere Pflichtversicherung“ durch das Wort „Versicherungspflicht“ ersetzt.

b) In Buchstabe b werden die Wörter „ohne Rücksicht darauf, ob die andere Zusatzversorgungseinrichtung die Betriebsrente weitergewährt“ gestrichen.

c) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„bei einer/einem Pflichtversicherten, die/der gleichzeitig bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert ist, wenn die Versicherungspflicht endet,“.

8. § 32 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Für die Erfüllung der Wartezeit werden Versicherungszeiten bei Zusatzversorgungseinrichtungen nach § 27 im Rahmen von Überleitungsvereinbarungen zusammengerechnet.“

9. § 34 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Anzahl der Versorgungspunkte für freiwillige Beiträge für ein Kalenderjahr nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b und der im jeweiligen Kalenderjahr ausgezahlten Altersvorsorgezulage ergibt sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.“

10. § 41 wird wie folgt geändert:

10.1 Fassung ab dem 17. Juni 2004 (Beschlussfassung durch den Kassenausschuss)

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 aufgenommen:

„³Leistungen, die nach Entstehen des Anspruchs auf Betriebsrente gezahlt werden, werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet.“

b) In Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen.

c) Absatz 3 Satz 2 wird zu Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Der Abfindungsbetrag in der Pflichtversicherung wird berechnet, indem die Rente, die der/dem Berechtigten im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs zustand, mit einem in den nachstehenden Tabellen genannten, dem Lebensalter entsprechenden Faktor vervielfacht wird.

a) Betriebsrente für Versicherte:

Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
bis 20	154
21	156
22	158
23	161
24	162
25	164
26	166
27	167
28	168
29	169

30	170
31	171
32	171
33	172
34	172
35	172
36	172
37	172
38	172
39	172
40	172
41	172
42	172
43	172
44	172
45	172
46	172

47	171
48	171
49	171
50	171
51	170
52	170
53	170
54	169
55	168
56	167
57	166
58	165
59	164
60	162
61	160
62	158
63	155

64	152
65	149
66	146
67	142
68	139
69	135
70	131
71	127
72	124
73	120
74	116
75	111
76	107
77	103
78	99
79	95
80	91

b) Betriebsrente für Witwen und Witwer:

Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
20	215
21	215
22	214
23	213
24	212
25	211
26	210
27	209
28	208
29	207
30	206
31	204
32	203
33	201
34	200
35	198

36	197
37	195
38	193
39	192
40	190
41	188
42	186
43	184
44	183
45	181
46	179
47	177
48	174
49	172
50	170
51	168
52	165

53	163
54	161
55	158
56	155
57	153
58	150
59	147
60	145
61	142
62	139
63	136
64	133
65	130
66	127
67	123
68	120
69	116

70	113
71	109
72	106
73	102
74	98
75	95
76	91
77	87
78	84
79	80
80	77
81	73
82	70
83	67
84	63
85	60
86	57

87	55
88	52
89	50
90	47
91	45
92	43
93	41
94	39
95	37
96	35
97	33
98	31
99	30
100	28
101	27
102	25
103	24

104	23
105	22
106	21
107	20
108	19
109	18
110	17

c) Betriebsrente für Waisen:

Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
0	141
1	137
2	131
3	126
4	120
5	114
6	108

7	101
8	94
9	87
10	79
11	71
12	62
13	53
14	43
15	33
16	23
17 und älter	12“.

d) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Der Abfindungsbetrag in der freiwilligen Versicherung beträgt 95 % der Rückstellung gemäß § 56 Abs. 3.“

e) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu Absätzen 6 bis 8.

10.2 Fassung ab dem 1.1.2005 (In-Kraft-Tretenszeitpunkt des Alterseinkünftegesetzes)

§ 41 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Betriebsrenten aus einer Pflichtversicherung, die einen Monatsbetrag von 30 Euro nicht überschreiten, werden abgefunden; Waisenrenten und Erwerbsminderungsrenten jedoch nur auf Antrag. ²Überschreitet die Betriebsrente diesen Monatsbetrag, so kann sie auf Antrag abgefunden werden, wenn die Überweisungskosten unverhältnismäßig hoch sind. ³Leistungen, die nach Entstehen des Anspruchs auf Betriebsrente gezahlt werden, werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet.“

(2) Die Abfindung kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang der Entscheidung über den Antrag auf Betriebsrente (§ 46 Abs. 1) beantragt werden.

(3) Der Abfindungsbetrag in der Pflichtversicherung wird berechnet, indem die Rente, die der/dem Berechtigten im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs zustand, mit einem in den nachstehenden Tabellen genannten, dem Lebensalter entsprechenden Faktor vervielfacht wird.

a) Betriebsrente für Versicherte:

Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
bis 20	154
21	156
22	158
23	161
24	162
25	164
26	166
27	167
28	168
29	169
30	170
31	171
32	171

33	172
34	172
35	172
36	172
37	172
38	172
39	172
40	172
41	172
42	172
43	172
44	172
45	172
46	172
47	171
48	171
49	171

50	171
51	170
52	170
53	170
54	169
55	168
56	167
57	166
58	165
59	164
60	162
61	160
62	158
63	155
64	152
65	149
66	146

67	142
68	139
69	135
70	131
71	127
72	124
73	120
74	116
75	111
76	107
77	103
78	99
79	95
80	91

b) Betriebsrente für Witwen und Witwer:

Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
--	--------

20	215
21	215
22	214
23	213
24	212
25	211
26	210
27	209
28	208
29	207
30	206
31	204
32	203
33	201
34	200
35	198
36	197

37	195
38	193
39	192
40	190
41	188
42	186
43	184
44	183
45	181
46	179
47	177
48	174
49	172
50	170
51	168
52	165
53	163

54	161
55	158
56	155
57	153
58	150
59	147
60	145
61	142
62	139
63	136
64	133
65	130
66	127
67	123
68	120
69	116
70	113

71	109
72	106
73	102
74	98
75	95
76	91
77	87
78	84
79	80
80	77
81	73
82	70
83	67
84	63
85	60
86	57
87	55

88	52
89	50
90	47
91	45
92	43
93	41
94	39
95	37
96	35
97	33
98	31
99	30
100	28
101	27
102	25
103	24
104	23

105	22
106	21
107	20
108	19
109	18
110	17

c) Betriebsrente für Waisen:

Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
0	141
1	137
2	131
3	126
4	120
5	114
6	108
7	101

8	94
9	87
10	79
11	71
12	62
13	53
14	43
15	33
16	23
17 und älter	12

(4) ¹Betriebsrenten aus einer freiwilligen Versicherung werden entsprechend § 3 BetrAVG abgefunden. ²Die Abfindung kann sowohl von der Kasse als auch auf Antrag der/des Versicherten vorgenommen werden. ³Für die Höhe des Abfindungsbetrages ist der versicherungsmathematische Barwert maßgebend. ⁴Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) ¹Ist eine Betriebsrente nach den Absätzen 1 und 4 abzufinden, zu deren Ausgleich nach § 1587 BGB durch Entscheidung eines Familiengerichts nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich Rentenanwartschaften bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden sind, errechnet sich der Abfindungsbetrag aus dem unter Berücksichtigung des durchgeführten Versorgungsausgleichs gekürzten Betrag der Betriebsrente. ²Dies gilt auch dann, wenn die Betriebsrente vor der Abfindung noch ungekürzt zu zahlen war.

(6) Mit der Abfindung erlöschen alle Ansprüche und Anwartschaften aus der Versicherung.

(7) Die abgefundene Betriebsrente für Hinterbliebene gilt für die Anwendung des § 36 Abs. 3 als nicht abgefunden."

11. In § 46a Abs. 2 wird in Satz 1 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„er ist zu begründen.“

12. § 47 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„²Die Kosten der Überweisung, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, trägt die Kasse; für Überweisungen auf ein Konto außerhalb Deutschlands gilt dies nur, wenn die/der Betriebsrentenberechtigte der Kasse ihre/seine internationale Kontonummer (International Bank Account Number – IBAN) sowie die internationale Bankleitzahl des kontoführenden Geldinstituts (Bank Identifier Code – BIC) mitgeteilt hat.“

13. In § 58 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „eingestellt“ folgender Halbsatz angefügt:

„, soweit er nicht zur Bildung weiterer geschäftsplanmäßig festgelegter Rückstellungen benötigt wird“.

14. In § 65 Satz 3 wird die Angabe „v.H.“ durch das Wort „Prozentpunkte“ ersetzt.

15. In § 66 Abs. 3 wird in Satz 1 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 32 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.“

16. In § 69 Abs. 4 werden hinter dem Wort „Erwerbsminderung“ die Wörter „und der Rentenbeginn“ und hinter dem Wort „Satzungsregelungen“ die Angaben „– einschließlich der Regelungen der 31. Änderung der Satzung (alte Fassung) vom 21. Oktober 2002 – “ eingefügt.

17. § 70 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 69 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.“

II.

In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 17. Juni 2004 in Kraft. Abweichend hiervon tritt Nummer 10.2 am 1. Januar 2005 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Juni 2004

M a u b a c h

Vorsitzender des Kassenausschusses

H ü r t g e n

Schriftführer

Die vorstehende Zweite Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände hat das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Datum vom 2. September 2004 31-45.02/04.01-3-3649/04(0) angenommen. Sie wird nach §

21 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG – bekannt gemacht.

Köln, den 5. Oktober 2004

Rheinische Zusatzversorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände

Der Leiter der Kasse

M o l s b e r g e r

GV. NRW. 2004 S. 568